

## §§ 27 und 28 Jugendordnung (Wirksam zum 1.7.2008)

Alt:

### § 27

#### Wegfall der Wartefristen

1. Bei fehlender Spielmöglichkeit des/r Juniors/Juniorin (unter Berücksichtigung § 11 Nr. 3 und 4 Jugendordnung) ist ein Vereinswechsel bei Freigabe durch den abgebenden Verein vom 1. August bis zum 31. März ohne Wartefrist zulässig. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen.

Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

2. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit in der Altersklasse des Spielers ein sofortiger Wechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebs der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.

3. – 6. ....

### § 28

#### Stammverein

Ein/e Junior/Juniorin, der/die nach Maßgabe von § 27 Nr. 1 Abs. 1 Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) wechselt, kann nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zu seinem/ihrer früheren Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne dass er/sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehrt er/sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zu seinem

Neu:

### § 27

#### Wegfall der Wartefristen

- ~~1. Bei fehlender Spielmöglichkeit des/r Juniors/Juniorin (unter Berücksichtigung § 11 Nr. 3 und 4 Jugendordnung) ist ein Vereinswechsel bei Freigabe durch den abgebenden Verein vom 1. August bis zum 31. März ohne Wartefrist zulässig. Die fehlende Spielmöglichkeit ist durch den Kreisjugendwart zu bestätigen.~~

~~Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebes der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.~~

- ~~2. In der Zeit vom 1. August bis 30. September ist bei fehlender Spielmöglichkeit in der Altersklasse des Spielers ein sofortiger Wechsel unabhängig von einer Freigabe möglich. Die Spielberechtigung ohne Wartefrist kann nicht erteilt werden, wenn die Abmeldung vor Einstellung des Spielbetriebs der jeweiligen Altersklasse des abgebenden Vereins erfolgte.~~

Alt Nr. 3 wird neu Nr. 1

Alt Nr. 4 wird neu Nr. 2

Alt Nr. 5 wird neu Nr. 3

Alt Nr. 6 wird neu Nr. 4

### § 28

#### Zweitspielrecht

- 1. Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse, so kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende eines Spieljahres erteilt.**

Stammverein zurück, wird er/sie ohne Wartefrist Junior/Juniorin des Nevereins.

2. **Das Zweitspielrecht kann erteilt werden**
  - a) **in der Zeit vom 1. August bis 30. September unabhängig von der Zustimmung des Stammvereins,**
  - b) **in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nur mit Zustimmung des Stammvereins.**

**Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.**

**Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausgeschlossen.**

3. **Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den zuständigen Kreisjugendausschuss bestätigt werden.**
4. **Das Zweitspielrecht ist auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in einer höheren Altersklasse ist nur im Stammverein zulässig.**
5. **Die Gastspielerlaubnis für Juniorinnen (Mädchen) gemäß § 14 Nr. 10 bleibt unberührt.**